

MERKBLATT

für Heilpraktikeranwärter/innen und für Antragsteller/innen,
die eine auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie
beschränkte Erlaubnis oder
auf das Gebiet eines Heilhilfsberufes beschränkte Erlaubnis
beantragen

Inhalt:

- I. Rechtliche Grundlagen**
- II. Antragstellung**
 - a) Voraussetzungen
 - b) Antragsverfahren
 - c) Erforderliche Unterlagen
 - d) Termine
- III. Durchführung der Kenntnisüberprüfung**
 1. Inhalt der Kenntnisprüfung
 2. Allgemeine Heilpraktiker-Erlaubnis
 - a) Gegenstand der Überprüfung
 - b) Sonderfälle

3. Beschränkte Erlaubnis (Psychotherapie)
 - a) Gegenstand der Überprüfung
 - b) Sonderfälle
4. Beschränkte Erlaubnis Physiotherapiea)
 - a) Gegenstand der Überprüfung
 - b) Sonderfälle
5. Beschränkte Erlaubnis Podologie
 - a) Gegenstand der Überprüfung
 - b) Sonderfälle

IV. Berufsbezeichnung

1. Uneingeschränkte Erlaubnis
2. Beschränkte Erlaubnis Psychotherapie
3. Beschränkte Erlaubnis Physiotherapie
4. Beschränkte Erlaubnis Podologie

V. Kosten der Erlaubnis und der Kenntnisüberprüfung

VI. Akteneinsicht

VII. Hinweise

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.landkreis-wuerzburg.de/heilpraktiker>

Anlage: Informationsblatt Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

I. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz, BGBl. III 2122-2) mit Durchführungsverordnung (BGBl. III 2122-2-1).

Nach § 1 des Heilpraktikergesetzes (HeilPraktG) bedarf der Erlaubnis, wer „die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, ausüben will“.

Ausübung der Heilkunde ist dabei „jede berufs- oder erwerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird“.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern nach § 2 des Heilpraktikergesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (HeilPraktGDV) bekannt gegeben. Diese sind am 22.03.2018 in Kraft getreten.

II. Antragstellung

a) Voraussetzungen

Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass Sie

- das 25. Lebensjahr vollendet haben,

- mindestens die Volks-oder Hauptschule erfolgreich /abgeschlossen haben,
- die erforderliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen,
- sich einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt unterziehen.

Die hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist erforderlich.

b) Antragsverfahren

Sie stellen Ihren Antrag bei der Kreisverwaltungsbehörde, die für Ihren Wohnort oder für den Ort Ihrer künftigen heilkundlichen Tätigkeit zuständig ist.

c) Einzureichen sind:

- Geburtsurkunde
- ein kurz gefasster (tabellarischer) Lebenslauf
- ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Sie in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sind.
- ein behördliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG (Belegart „O“), das nicht älter als drei Monate sein darf
- eine Erklärung darüber, ob gegen Sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
- Nachweis über einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen oder höherwertigen Schulabschluss

- Nachweis Diplom-oder Masterprüfung Studiengang Psychologie (bei Dipl. Psychologen)
- Nachweis über erfolgreiche Berufsausbildung mit Abschluss (bei einem Heilhilfsberuf)

Bei der Antragstellung müssen Sie außerdem angeben,

- ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde Sie zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktiker-gesetz beantragt haben,
- ob Sie die allgemeine Heilpraktiker-Erlaubnis, eine auf die heilkundliche Psychotherapie beschränkte Erlaubnis oder auf das Gebiet eines Heilhilfsberufes beschränkte Erlaubnis beantragen.

d) Termine:

Die Überprüfungen werden in Bayern einheitlich durchgeführt, und zwar jeweils am **dritten Mittwoch im März** sowie am **zweiten Mittwoch im Oktober**. Aufgrund der hohen Zahl von Anträgen benötigen wir eine ausreichende Vorlauf-frist, um die Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie die formalen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfungsan-meldung prüfen zu können und die termingerechte Prü-fungsanmeldung beim Staatlichen Gesundheitsamt Würz-burg veranlassen zu können.

Anmeldeschluss für die Überprüfung im **März** ist der **31. Dezember** des Vorjahres, für die Überprüfung im **Oktober** der **30. Juni** des laufenden Jahres.

III. Durchführung der Kenntnisüberprüfung

1. Inhalt der Überprüfung

Die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person erfolgt nach den Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und –anwärter des Bundesministeriums für Gesundheit vom 07. Dezember 2017. Sie dienen als Grundlage für die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person und damit als Grundlage für die Entscheidung, ob die Ausübung der Heilkunde durch die betreffende Person eine Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen oder der sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten im Besonderen erwarten lässt

Dementsprechend ist bei der Überprüfung entsprechend der nachfolgend aufgeführten Erlaubnisarten insbesondere darauf zu achten, dass die antragstellende Person die Grenzen ihrer persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten kennt, sich der Gefahren im Falle ihrer Überschreitung bewusst und bereit ist, ihr berufliches Handeln danach auszurichten.

2. Allgemeine Heilpraktiker-Erlaubnis

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen-praktischen Teil durchgeführt. Eine Einladung zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie rechtzeitig vor dem Termin durch das Staatliche Gesundheitsamt Würzburg.

Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 60 Fragen. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Wenn Sie mindestens 45 Fragen (75%) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlichen Teil zugelassen.

Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung soll pro Person nicht länger als 60 Minuten dauern. Sie wird unter Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes des Gesundheitsamtes durchgeführt. Am mündlich-praktischen Teil der Überprüfung sind außerdem Angehörige des Heilpraktikerberufes als Beisitzende gutachtlich beteiligt.

Die oder der Vorsitzende entscheidet nach Abschluss des mündlich-praktischen Teils der Überprüfung über das Ergebnis des mündlich-praktischen Teils der Überprüfung nach Beratung mit den Beisitzern. Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung ist bestanden, wenn die Leistung der antragstellenden Person keine Mängel aufweist, die bei der Ausübung der Heilkunde eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten erwarten lassen.

Das Landratsamt Main-Spessart als zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung in-

formiert. Von hier erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

a) Inhalte der Überprüfung

Die Inhalte der Überprüfung finden Sie unter Nr. 1 der Leitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit, veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 22.12.2017 B5 unter www.bundesanzeiger.de

b) Sonderfälle

Für Sonderfälle wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Main-Spessart zur Klärung von Detailfragen.

Bei Antragstellenden, die – ohne zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein – das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.06.2002, des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 14.07.1987 oder eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinn des § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung nachweisen, erstreckt sich die Kenntnisüberprüfung ausschließlich auf die Berufs- und Geseteskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde. Die Überprüfung wird hier nur in mündlicher Form durchgeführt.

3. Beschränkte Erlaubnis (Psychotherapie)

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlich-praktischen Teil durchgeführt. Eine Einladung

zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie rechtzeitig vor dem Termin durch das Gesundheitsamt Würzburg.

Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 28 Fragen. Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten. Wenn Sie mindestens 21 Fragen (75%) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlichen-praktischen Teil zugelassen.

Die mündlich-praktische Überprüfung dauert pro Person höchstens 45 Minuten. Die Überprüfung wird unter Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes des Gesundheitsamtes durchgeführt. An ihr wirken Beisitzer aus dem Kreis der ärztlichen bzw. nichtärztlichen Psychotherapeuten gutachtlich mit.

Die oder der Vorsitzende entscheidet nach Abschluss des mündlich-praktischen Teils der Überprüfung über das Ergebnis des mündlich-praktischen Teils der Überprüfung nach Beratung mit den Beisitzern. Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung ist bestanden, wenn die Leistung der antragstellenden Person keine Mängel aufweist, die bei der Ausübung der Heilkunde eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten erwarten lassen.

Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

a) Inhalte der Überprüfung:

Die Inhalte der Überprüfung finden Sie unter Nr. 5 der Leitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit, veröffentlicht

im Bundesanzeiger BAnz AT 22.12.2017 B5 unter www.bundesanzeiger.de

b) Sonderfälle

Für Antragsteller, die eine auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkte Erlaubnis begehren und anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder ihrer gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen wurde und das Fach „Klinische Psychologie“ Gegenstand dieser Prüfung war, gelten die erforderlichen Kenntnisse als nachgewiesen. Eine Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt entfällt insoweit. Dies gilt auch, wenn gleichwertige Kenntnisse in diesem Fach durch eingehend aussagekräftige Unterlagen über eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie nachgewiesen werden.

Nachweise nicht-öffentlicher Bildungsträger reichen dabei in der Regel mangels staatlicher Überwachung zur erforderlichen Nachweisführung nicht aus.

4. Beschränkte Erlaubnis Physiotherapie

Für Antragsteller, die eine auf das Gebiet der Physiotherapie beschränkte Erlaubnis begehren, wird diese in Form einer mündlich-praktischen Überprüfung durchgeführt.

a) Gegenstände der Überprüfung:

Die Inhalte der Überprüfung finden Sie unter Nr. 5 der Leitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit, veröffentlicht

im Bundesanzeiger BAnz AT 22.12.2017 B5 unter
www.bundesanzeiger.de

b) Sonderfälle:

Auf die Überprüfung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die antragstellende Person eine staatlich anerkannte oder gleichwertige Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfolgreich (d. h. mit einer bestandenen staatlich anerkannten Prüfung) abgeschlossen hat, durch welche insbesondere die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-)Diagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte und der allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen sowie in Berufs- und Gesetzeskunde abgedeckt sind.

Hier wird auf das Muster-Curriculum vom 21.04.2016 der Physiotherapeutenverbände, das in Zusammenarbeit mit dem BayStMGP erarbeitet wurde, hingewiesen.

Die Entscheidung trifft das Landratsamt Main-Spessart nach Überprüfung aller vorgelegten Zeugnisse und sonstigen Nachweise über absolvierte Studiengänge und Zusatzausbildungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. August 2009).

Absolventen von Schulungskursen der Berufsverbände (z.B. Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK) e.V., Verband physikalischer Therapie (VPT) e.V. und Physiotherapieverband (VDB) e.V.) kann dann die Heilpraktiker-Erlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie unter Verzicht auf die gesundheitsamtliche Kenntnisprüfung erteilt werden. Die Übereinstimmung des Schulungskurses mit dem Muster-Curriculum der Berufsverbände (Stand 21.04.2016) mit dem Ziel des Erwerbs der sektoralen Heil-

praktiker-Erlaubnis für Physiotherapeuten nach Aktenlage ist bei Antragstellung explizit zu bescheinigen.

Gleiches gilt für entsprechende Kurse anderer Anbieter, deren Inhalt ebenfalls dieses Muster-Curriculum zugrunde liegt.

Die übrigen persönlichen Voraussetzungen im Sinne von § 2 der 1. Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz müssen ebenfalls erfüllt sein.

5. Beschränkte Erlaubnis Podologie

Für Antragsteller, die eine auf das Gebiet der Podologie beschränkte Erlaubnis begehren, wird diese in Form einer mündlich-praktischen Überprüfung durchgeführt.

b) Gegenstände der Überprüfung:

Die Inhalte der Überprüfung finden Sie unter Nr. 5 der Leitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit, veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 22.12.2017 B5 unter www.bundesanzeiger.de

b) Sonderfälle:

Auf die Überprüfung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die antragstellende Person eine staatlich anerkannte oder gleichwertige Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfolgreich (d. h. mit einer bestandenen staatlich anerkannten Prüfung) abgeschlossen hat, durch welche insbesondere die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-)Diagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte und der allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen sowie in Berufs- und Gesetzeskunde abgedeckt sind.

Hier wird auf das Muster-Curriculum vom 10.04.2018 des Dt. Verbandes für Podologie (ZFD), Landesverband Bayern e.V., das in Zusammenarbeit mit dem BayStMGP erarbeitet wurde, hingewiesen.

Die Entscheidung trifft das Landratsamt Main-Spessart nach Überprüfung aller vorgelegten Zeugnisse und sonstigen Nachweise.

Absolventen von Schulungskursen des Berufsverbandes. Deutscher Verband für Podologie (ZFD), Landesverband Bayern e.V. kann dann die Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Podologie unter Verzicht auf die gesundheitsamtliche Kenntnisprüfung erteilt werden. Die Übereinstimmung des Schulungskurses mit dem Muster-Curriculum dieses Berufsverbandes (Stand 10.04.2018) mit dem Ziel des Erwerbs der sektoralen Heilpraktikererlaubnis für Podologie nach Aktenlage ist bei Antragstellung explizit zu bescheinigen.

Gleiches gilt für entsprechende Kurse anderer Anbieter, deren Inhalt ebenfalls dieses Muster-Curriculum zugrunde liegt.

Die übrigen persönlichen Voraussetzungen im Sinne von § 2 der 1. Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz müssen ebenfalls erfüllt sein.

IV. Berufsbezeichnungen

1. Uneingeschränkte Erlaubnis

Der/Die Inhaber/in einer uneingeschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz führt die Bezeichnung

„Heilpraktiker/Heilpraktikerin“

2. Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz

Nach § 1 Abs. 1 Psychotherapeutengesetz darf die Bezeichnung „Psychotherapeut“ von anderen Personen als Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten nicht geführt werden.

Bei einer Ausübung der Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz darf die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ somit nicht geführt werden.

Das unbefugte Führen der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ ist ebenso strafbar wie das Führen von Bezeichnungen, die ihr zum Verwechseln ähnlich sind.

Die gesetzliche Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkten Heilpraktiker-Erlaubnis besteht nicht.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum Führen der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ bzw. „Heilpraktikerin“ ohne einschränkenden Zusatz.

Als rechtlich unbedenklich kann seitens des Staatlichen Gesundheitsamtes die Verwendung der Berufsbezeichnung

„Heilpraktiker/in, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie“

empfohlen werden, wenn dabei in gleicher Intensität (z.B. gleiches Schriftbild, gleich große Buchstaben) sowohl das Innehaben einer Heilpraktiker-Erlaubnis als auch deren Einschränkung auf das Gebiet der Psychotherapie zum Ausdruck kommt.

3. Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet des Heilhilfsberufes Physiotherapie beschränkten Erlaubnis

Eine gesetzlich vorgeschriebene Berufsbezeichnung gibt es nicht. Die geführte Bezeichnung darf jedoch nicht irreführend i.S. des Heilmittelwerberechts und des Wettbewerbsrechts sein.

Auf die Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker/in“ kann in dem Fall nicht verzichtet werden, wobei die Einschränkung hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs deutlich zu machen ist.

Als rechtlich unbedenklich kann seitens des Staatlichen

Gesundheitsamtes die Verwendung der Berufsbezeichnung

„Heilpraktiker/in, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie“

empfohlen werden, wenn dabei in gleicher Intensität (.z.B. gleiches Schriftbild, gleich große Buchstaben) sowohl das Innehaben einer Heilpraktiker-Erlaubnis als auch deren Einschränkung auf das Gebiet des Heilhilfsberufes zum Ausdruck kommt.

4. Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet des Heilhilfsberufes Podologie beschränkten Erlaubnis

Eine gesetzlich vorgeschriebene Berufsbezeichnung gibt es nicht. Die geführte Bezeichnung darf jedoch nicht irreführend i.S. des Heilmittelwerberechts und des Wettbewerbsrechts sein.

Auf die Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker/in“ kann in dem Fall nicht verzichtet werden, wobei die Einschränkung hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs deutlich zu machen ist.

Als rechtlich unbedenklich kann seitens des Staatlichen Gesundheitsamtes die Verwendung der Berufsbezeichnung

„Heilpraktiker/in, beschränkt auf das Gebiet der Podologie“

empfohlen werden, wenn dabei in gleicher Intensität (z.B. gleiches Schriftbild, gleich große Buchstaben) sowohl das Innehaben einer Heilpraktiker-Erlaubnis als auch deren Einschränkung auf das Gebiet des Heilhilfsberufes zum Ausdruck kommt.

V. Kosten

a) Kreisverwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde erhebt Kosten gemäß Kostengesetz (KG) für das Erlassen des Bescheids. Für diesen wird derzeit eine Gebühr in Höhe von 120,00 Euro zuzüglich Auslagen festgesetzt. Die Gebührenhöhe für die Rücknahme von Anträgen wird im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörde erhoben.

b) Gesundheitsamt

Daneben werden auch Gebühren und Auslagen nach der Gesundheitsgebührenordnung (GGebO) für die Überprüfung durch das Gesundheitsamt fällig, die Ihnen direkt in Rechnung gestellt werden.

Kosten, die derzeit vom **Gesundheitsamt** für den entstandenen Verwaltungsaufwand berechnet werden:

Schriftliche Überprüfung: 200,00 €

Mündliche Überprüfung: 150,00 €

zusätzlich der Kosten für Beisitzer *

(*Beisitzerentschädigung und Fahrkosten zwischen 100 und 200 €)

Merkblatt für Heilpraktikeranwärter und für Antragsteller, die eine auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkte Erlaubnis oder auf das Gebiet eines Heilhilfsberufes beschränkte Erlaubnis beantragen
(Stand November 2018)

Nichterscheinen, Terminabsage: 100,00 €

ggf. zusätzliche Auslagen für Beisitzer

VI. Akteneinsicht

Akteneinsicht kann nur im Verwaltungsverfahren nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erfolgen. Dieses Verfahren wird beim Landratsamt Main-Spessart geführt.

Sollten Sie weitere Fragen zum Erlaubnisverfahren oder zur Akteneinsicht haben, wenden Sie sich bitte an Frau Merklein, Landratsamt Main-Spessart, Tel. 09353/793-1139.

Bei speziellen Fragen zur Durchführung der Kenntnisüberprüfung können Sie sich auch an das Gesundheitsamt Würzburg wenden:

Frau Heinrich, Tel.: 0931/ 8003- 5956, Mo bis Mi ganztags

Frau Fischer, Tel.: 0931/ 8003- 5966, Mo bis Fr vorm, und Mo + Do nachm.